

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Tasch (CDU)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Praxis der Finanzierung bei notwendiger künstlicher Befruchtung

Die **Kleine Anfrage 352** vom 11. Mai 2005 hat folgenden Wortlaut:

Am 23. März dieses Jahres wurden vom Landesamt für Statistik die Abtreibungszahlen in Thüringen veröffentlicht. Danach stieg die Zahl der Abbrüche auf 4 757 im Jahr 2004. Ich habe dazu in einer Pressemitteilung Stellung genommen - auf die zahlreiche Reaktionen folgten. Frauen, die ungewollt kinderlos sind, brachten ihr Unverständnis zum Ausdruck, dass auf der einen Seite ein Schwangerschaftsabbruch vom Freistaat Thüringen finanziert wird, demgegenüber aber der Eigenanteil für Maßnahmen zur Reproduktion von den betreffenden Paaren eine finanzielle Überforderung darstellt. Es handelt sich hierbei um einen Eigenanteil von bis zu 4 000 Euro.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch sind die Beträge, die seit dem Jahr 2002 für die Finanzierung der Schwangerschaftsabbrüche im Freistaat Thüringen pro Jahr bereitgestellt werden (Kostenentwicklung ab 2000 bis 2004 bitte einzeln aufführen)?
2. Gibt es Überlegungen hinsichtlich der Unterstützung der ungewollt kinderlosen Paare, um Hilfsangebote vergleichbar mit der "Stiftung für schwangere Frauen und Familien in Not" anbieten zu können?
3. Könnte bei Nachweis von erfolgten Reproduktionsmaßnahmen für diese kinderlosen Paare nicht auf eine Erhöhung des Beitrags zur Pflegeversicherung verzichtet werden, um die tatsächliche doppelte finanzielle Benachteiligung vermeiden zu können?
4. Wie wird die Kostenübernahme für Reproduktionsmaßnahmen durch die Krankenkassen geregelt und sieht die Landesregierung Möglichkeiten, durch Verhandlungen mit den Krankenkassen die Situation der ungewollt kinderlosen Paare zu verbessern?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2005 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Bereitstellung finanzieller Mittel durch den Freistaat Thüringen für Schwangerschaftsabbrüche nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen betrug:

	Euro
2002	1 177 370
2003	1 010 505
2004	1 007 890

Zu 2.:

Es gibt diesbezüglich keine Überlegungen.

Zu 3.:

Das Gesetz räumt keine Möglichkeit ein, auf den Beitragszuschlag für Kinderlose zu verzichten, auch wenn erfolglose Reproduktionsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Zu 4.:

Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben über die durch das Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 26. September 2003 und zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen leistungsrechtlichen Änderungen beraten. Die dabei erzielten Ergebnisse, einschließlich der geänderten Vorschriften der künstlichen Befruchtung nach § 27 a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, sind in einem Rundschreiben vom 26. November 2003 zusammengefasst worden. Der Inhalt des Rundschreibens bezüglich der Kostenübernahme einer künstlichen Befruchtung ist in der Anlage beigefügt.

Eine Verbesserung der Situation der ungewollt kinderlosen Paare lässt sich ausschließlich über eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlagen (gegebenenfalls im Rahmen einer zukünftigen Gesundheitsreform) und nicht durch Verhandlungen mit den Krankenkassen erreichen.

Dr. Zeh
Minister

Anlage